

## **Bahn- und Betriebsordnung**

### **1. Einstallung von Pferden**

- a) Alle Anmeldungen für die Einstallung von Pferden sind dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Dies gilt auch, wenn ein bereits gemieteter Platz mit einem neuen Pferd belegt werden soll. Der Verein behält sich vor, bei folgenden Pferden die Einstallung abzulehnen: Beißern, Schlägern und Koppern. Hengste werden grundsätzlich nicht eingestallt. Zeigt ein Pferd nachträglich die Eigenschaft als Beißer, Schläger oder Kopper, so kann der Verein den Einstellungsvertrag kündigen. Das Einstellen von Einhufern in den ersten zwei Lebensjahren (Fohlen) ist nicht gestattet. Das Abfohlen einer hier eingestellten Stute ist zulässig.
- b) Jedes einzustallende Pferd muss frei sein von ansteckenden Krankheiten. Ein Attest eines Tierarztes ist vorzulegen.
- c) Für eine Versicherung der eingestellten Pferde gegen Diebstahl und Feuer hat jeder Pferdeeigentümer selbst zu sorgen. Jeder Pferdeeigentümer ist außerdem verpflichtet, für sein Pferd die übliche Haftpflichtversicherung abzuschließen. Diese ist dem Verein auf Verlangen vorzulegen.
- d) Erkrankt ein Pferd, so hat der Eigentümer unverzüglich einen Tierarzt herbeizurufen. Behandlungen gehen zu Lasten des Eigentümers. Pferde mit ansteckenden Krankheiten müssen, soweit es der Tierarzt für erforderlich hält, sofort aus dem Stall genommen werden. Die vom Verein angeordneten Gesundheitsmaßnahmen (Wurmkuren, Impfungen usw.) müssen von den Pferdebesitzern durchgeführt werden.

Für ein neu einzustallendes oder ein von außerhalb hinzukommendes Pferd (Anlagenbenutzung) ist dem Vorstand unaufgefordert ein tierärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen.

### **2. Gebühren für die Benutzung der Reitbahnen**

- a) Für Pferde, die in dem Stallgebäude des Vereins untergebracht sind, ist die Benutzungsgebühr für die geschlossene Reithalle und die offenen Reitplätze sowie den Parcours im Pensionspreis enthalten. Über die Zulassung nicht im Vereinsstall eingestellter Pferde zur Anlagenbenutzung entscheidet der Vorstand. Für die Benutzung ist eine Vergütung zu zahlen, die der Vorstand festsetzt. Die Anlage kann grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern sowie von Trainern und Bereitem genutzt werden, die das Pferd eines Vereinsmitgliedes in dessen Auftrag bereiten. Die Anzahl der zugelassenen Pferde behält sich der Vorstand vor.
- b) Mitglieder des Vereins, die ihre Pferde im vereinseigenen Stall untergebracht haben, dürfen sich gegenseitig oder ihren Familienangehörigen die Pferde zur Benutzung überlassen. Zwei Mitglieder können zusammen ein Pferd halten.
- c) Der Verein hat einen Hallenbenutzungsplan erstellt. Dieser ist am „schwarzen Brett“ ausgehängt. Die Zeiteinteilung ist zu beachten und einzuhalten.

### **3. Stallruhe**

Nach 23.00 Uhr ist das Betreten des Stalles und der Reithalle nur dem Vereinsvorstand und dessen Erfüllungsgehilfen bzw. bei akuter Lebensgefahr eines Pferdes dem Einsteller oder dessen Beauftragtem und dem Tierarzt erlaubt.

### **4. Reitunterricht**

Der Reitunterricht wird grundsätzlich von den Vereinstrainern erteilt. Den Privatpferdebesitzern, die Mitglieder des Vereins sind, ist es jedoch gestattet, außerhalb der dem Verein zustehenden Schulstunden mit selbst gewählten Trainern zusammenzuarbeiten. Diese Trainer müssen dem Vorstand im Voraus schriftlich benannt werden. Für die Zusammenarbeit muss vom Vorstand eine Einverständniserklärung vorliegen. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit ohne Angabe von Gründen seine Einverständniserklärung zurückzuziehen. Zugelassene Trainer können bei der Schriftführerin/ dem Schriftführer nachgefragt werden. Um einen reibungslosen Ablauf des Reitunterrichts zu gewährleisten, darf jeweils nur ein Trainer die Halle für den Privatunterricht nutzen.

Privatunterricht ist beim Vorstand zu beantragen.

### **5. Turnierplatz**

Der Parcours ist in der Zeit vom 15. April bis 15. Oktober, wenn das Wetter es zulässt, für den Springunterricht geöffnet. Für private Springstunden bzw. Nutzung durch Privatreiter bedarf es einer Genehmigung des Vorstandes.

### **6. Springparcoursplatz (Sandplatz)**

*a) Der Springplatz ist der bevorzugten Nutzung zum Springtraining vorbehalten. Wird er hierzu nicht benötigt, steht er auch zum Dressurreiten für Mitglieder des Reiterkreises Bad Nauheim e.V. zur Verfügung.*

*Longieren und Führen ist hier jedoch untersagt.*

*b) Die Nutzung des Hindernismaterials ist nur innerhalb der offiziellen Trainingsstunden des Vereines sowie vom Vorstand genehmigten Privattrainingsstunden gestattet. Außerhalb der Trainingsstunden kann der Vorstand auf Antrag Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und mindestens im Besitz des Deutschen Reitabzeichens Kl. IV oder eines vergleichbaren Leistungsabzeichens sind, die Nutzung des Hindernismaterials auch zum selbständigen Springtraining gestatten.*

*c) Das Überreiten des Sandplatzes zum Grasplatz hin ist untersagt, um die Kanten zu schonen und den Sandplatz sauber zu halten. Der Einritt zum Sandplatz findet ausschließlich über den nördlichen Eingang statt.*

*d) Im ersten Jahr darf die südliche Anböschung des Sandplatzes sowie die Parcour-Erweiterung nicht beritten werden.*

*e) Beschädigungen an dem Hindernismaterial sind unverzüglich vom Verursacher an den Vorstand zu melden. In Falle einer unterlassenen Schadensanmeldung ist mit vereinsrechtlichen Folgen zu rechnen, die bis hin zum Ausschluss aus dem Verein bzw. zur Kündigung des Einstellungsvertrages reichen kann.*

*f) An ein bis zwei wöchentlich noch vom Vorstand zu bestimmenden Tagen wird der Springplatz von Hindernismaterial geräumt. Die Räumung erfolgt an dem vorausgehenden Abend. An diesem hindernisfreien Tag wird der Parcours ausgiebig geschleppt und steht den Dressurreitern als Freiplatz zur Verfügung. Die Räumung erfolgt jeweils nach der letzten Springstunde die dem hindernisfreien Tag vorausgeht.*

*Der Springplatz soll zweimal pro Woche frei und leer geschleppt werden. Auch an den anderen Tagen, an denen die Hindernisse stehen, ist der Springplatz zu schleppen.*

*g) Das Abäppeln hat unverzüglich und gründlich zu erfolgen.*

## **7. Bahnordnung**

a) Auf- und Absitzen im Stallgebäude ist nicht gestattet.

b) Putzen und Satteln auf der Stallgasse ist nicht gestattet.

c) Befinden sich Reiter in der Bahn, so ist vor dem Öffnen der Bahn-  
„Tür frei“ zu rufen und die Antwort „ist frei“ abzuwarten.

d) Der Hufschlag ist für Trab- und Galoppreitende auf 2 Meter Breite freizuhalten.

e) Alle Reitenden haben die gleiche Richtung einzuhalten. Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur im Innern der Bahn zulässig. Auszuweichen ist immer nach rechts, nur beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.

f) Halten oder Schritt auf dem Hufschlag ist untersagt, wenn Mitreitende zugegen sind.

g) Bei Benutzung der Bahn von mehreren Reitenden ist zwischen den einzelnen Pferden ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge zu halten.

Zu den Buchstaben d bis g kann der Reitlehrer während des Unterrichts abweichende Anordnungen treffen.

h) Springen ist nur mit Rücksicht auf die Mitreitenden statthaft.

i) Beim Longieren darf nur ein Zirkel der Bahn benutzt werden. Ist die Bahn frei, ist gegen einen weiteren Zirkel nichts einzuwenden. Es darf nur longiert werden, wenn nicht mehr als drei Reiter in der Bahn sind. (Dies gilt nur für gesunde Pferde). Findet in der Reithalle genehmigter Privatunterricht statt, so ist dort gleichzeitiges Longieren nicht erlaubt. Die Longierdauer für das Longieren von Privatpferden beträgt maximal 20 Minuten pro Pferd. Sind Reiter in der Bahn bzw. kommen Reiter hinzu oder werden zwei Pferde gleichzeitig longiert, so ist nur korrektes Longieren, d.h. mit Trense oder Kappzaum, Hilfszügeln (außer Doppellonge) und Longiergurt oder Sattel erlaubt. Kommen zusätzliche

Reiter in die Bahn, darf noch maximal 10 Minuten weiter longiert werden. Ist die Halle frei, kann ein Pferd nach Belieben longiert werden (nur Trense oder Halfter).

- j) Eine halbe Stunde nach jeder Schulunterrichtsstunde darf die Reithalle, soweit nicht unmittelbar eine weitere oder mehrere Unterrichtsstunden folgen, primär nur zum Longieren genutzt werden, d.h. Longieren geht in dieser Zeit vor Reiten. Anderweitige Absprachen sind generell nicht zulässig.

Das gleiche gilt für angemeldeten Privatunterricht, jedoch sind höchstens zwei aufeinander folgende Privatstunden ohne Einschalten einer halben Stunde zum Longieren zulässig.

Ein entsprechender Plan ist am „Schwarzen Brett“ ausgehängt.

- k) Beim Verlassen der Bahn hat der Reiter für ein ordnungsgemäßes Öffnen und Schließen der Bahntür zu sorgen. Letzteres darf nicht eher geschehen, bis die Reitenden an der Tür vorbei sind.

- l) Es ist nicht gestattet, Pferde innerhalb der Reitanlage des Vereins frei laufen, grasen oder sich wälzen zu lassen (nur an Halfter oder Longe). Frei laufen lassen in der Reithalle ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn die Reithalle frei ist. Dies gilt nur für Privatpferde, ein frei laufen lassen der Schul- und Vereinspferde ist grundsätzlich nicht erlaubt. Es kann immer nur ein Pferd frei laufen, wenn kein Reiter in der Bahn ist und/oder kein anderes Pferd longiert wird.

- m) Frei springen lassen in der Halle ist nur unter Aufsicht eines Vereinstrainers oder vom Verein Beauftragten innerhalb der Reitstunde erlaubt

- n) Rauchen in den Stallungen und den Futterräumen ist verboten.

- o) Die Besucher der Reitanlage haben alles zu vermeiden, was die Reitenden stören oder gefährden könnte. Der Innenraum der Reitbahn darf nur in Sonderfällen betreten werden. Die Erlaubnis erteilt der jeweils unterrichtende Reitlehrer.

- p) Die zusätzliche Entnahme von Stroh und Heu ist den Einstellern nicht gestattet. Bei vom Vorstand genehmigten Ausnahmen ist pro Ballen Stroh ein Betrag von z.Zt. € 2,-, pro Ballen Heu ein Betrag von € 3,- zu zahlen.

- q) Alle Pferdehalter und Reiter sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet, insbesondere müssen sie auf etwa gefährliche Eigenschaften ihrer Pferde aufmerksam machen. Für jeden Schaden, den Pferde verursachen, haben die Pferdeeigentümer und Reiter aufzukommen.

- r) Der Reiterkreis hat für die Durchführung eines geordneten Reitbetriebes erforderliche Hindernisse zu beschaffen und zu unterhalten. Diese Hindernisse dürfen nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes benutzt werden. Hindernisse in der gedeckten Reithalle und der offenen Reitbahn sind jeweils von demjenigen zu entfernen, der die Hindernisse aufgestellt/ benutzt hat. Wer Hindernisse beschädigt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

- s) *Nach jedem Verlassen der Reitbahn ist der jeweilige Reitplatz vom Benutzer sorgfältig abzuäppeln unabhängig davon, ob der Mist von dem selbst benutzen Pferd oder einem anderen stammt.*

## 8. Hausrecht

- a) Das Hausrecht über die gesamte Reitanlage steht dem Verein zu und wird vom Vorstand ausgeübt.
- b) Der Verein ist berechtigt, darüber zu wachen, dass die bei ihm eingestellten Pferde von den Besitzern ordentlich gehalten, und dass alle die Reitanlage benutzenden Pferde pfleglich behandelt werden. Jede rohe sowie jede das Pferd quälende und überfordernde Behandlung ist verboten.
- c) Den Pferdepflegern gegenüber haben die Mitglieder keine Weisungsbefugnis. Diese steht nur dem Vorstand zu. Übt ein Nichtvorstandsmitglied Stallaufsicht aus, so kann der Vorstand ihm Weisungsbefugnis erteilen.

## 9. Hunde

*Zur allgemeinen Sicherheit dürfen Hunde nicht unbeaufsichtigt auf dem Reitgelände umherlaufen, sie sind an der Leine zu führen.*

## 10. Zuwiderhandlungen

- a) Der Verein kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Betriebs- und Bahnordnung einschließlich Hallenbenutzungsplan oder die in Ausübung des Hausrechts erteilten Weisungen bzw. bei Störungen des Reitbetriebes von dem Schuldigen eine Buße oder Schadenersatz verlangen.
- b) Entstehen durch Nichtbeachten der Bahn- und Betriebsordnung Unfälle und/ oder Schäden, so haftet der Verursacher dem Geschädigten.
- c) Wer dieser Betriebs- und Bahnordnung trotz Abmahnung zuwiderhandelt, kann von der Überlassung eines Einstallplatzes oder von der Benutzung der Reitanlage ausgeschlossen werden.

## 11. Änderung der Betriebs- und Bahnordnung und des Hallenbenutzungsplanes

Die Betriebs- und Bahnordnung einschließlich des Hallenbenutzungsplanes kann jederzeit vom Vorstand des Vereins geändert werden.

Bad Nauheim, den 12.10.2004

Der Vorstand des Reiterkreises Bad Nauheim e.V.

gez. Kunz  
Vorsitzender

gez. Storck  
Kassenwart

gez. Stenzel  
stellvertr. Vorsitzender

***Geändert am 23.10.2012 die geänderten Punkte sind fett und kursiv hervorgehoben.***

gez. Bischoff  
Vorsitzende

gez. Schuh  
Kassenwartin

gez. Kessler  
stellv. Vorsitzender